



Regensburg, 15. März 2013

Presseinformation zum 64. Deutschen Anwaltstag 2013 in Düsseldorf

Podiumsgespräch am Freitag, 07.06.13, 16:00 – 18:00 Uhr im CCD, Raum 112

Verwaltungsprozess 2030 – Verfahren jetzt gestalten

Aus Anlass des 64. Anwaltstags, der unter dem Motto „Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten“ steht, veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, Landesgruppe Bayern, unter obigem Titel ein Podiumsgespräch mit folgenden Inhalten:

- Verfahrensdauer und Verzögerungsrüge
- Beweisaufnahme und Rechtsmittel
- elektronische(r) Akte und Rechtsverkehr

Hierzu diskutieren auf dem Podium und mit dem Publikum:

- **MinR Dr. Christine Steinbeiß-Winkelmann**, Bundesministerium der Justiz (Leiterin des Referats R A 3: Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit); Lehrbeauftragte an der Humboldt-Universität zu Berlin und Mitautorin des Kommentars zum Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren;
- **RA Dr. Herbert Posser**, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (Fachanwalt für Verwaltungsrecht); Mitherausgeber des Beck'schen Online-Kommentars zur Verwaltungsgerichtsordnung;
- **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht; Honorarprofessor an der Universität Leipzig und Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag;
- Die Moderation hat: **RA Dr. Thomas Troidl**, Geschäftsführer der ARGE.

Vor anderthalb Jahren trat das „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ in Kraft. Es beinhaltet ein Regelungspaket für alle Gerichtszweige, das im Kern einen (verschuldensunabhängigen!) Entschädigungsanspruch bei Verletzung des Rechts auf angemessene **Verfahrensdauer** (als Kompensation) und als zwingende Voraussetzung hierfür die (**Verzögerungs-**) **Rüge** der überlangen Verfahrensdauer (zur Prävention) einführt. Hintergrund ist die wiederholte Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen überlanger Verfahrensdauer in allen Gerichtszweigen und die Beanstandung, die deutsche Rechtsordnung stelle keinen wirksamen Rechtsschutz hiergegen zur Verfügung. Richter und Verfahrensbeteiligte müssen dieses neue Rechtsinstitut künftig bei jedem Verfahren beachten und ihr Verhalten hieran – auch im Verwaltungsprozess - ausrichten.

Die **Beweisaufnahme** führt am Verwaltungsgericht nach wie vor ein Schattendasein: dem Statistischen Bundesamt zufolge fand in gut 98 % aller Verfahren überhaupt keine Beweiserhebung statt (Berlin und Brandenburg: 0,0 %). Beweisanträge verkümmern zu taktischen Scharmützeln, um **Rechtsmittel** darauf stützen zu können, dass der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt oder der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde. Ein Umdenken tut not.

Selten ist einer Neuerung im Prozessrecht mit so viel Desinteresse und Zurückhaltung gegenübergetreten worden wie dem **elektronischen Rechtsverkehr**. Der Gesetzgeber hat schon vor Jahren die Möglichkeit zu elektronischer Kommunikation mit den Verwaltungsgerichten und elektronischer Aktenführung geschaffen. Dennoch ist der elektronische Verwaltungsprozess - trotz vieler Pilotprojekte, der Zulassung elektronischer Dokumentübermittlung in etlichen Ländern und der praktischen Anwendung im Echtbetrieb in einigen Ländern - noch weit davon entfernt, flächendeckend Realität zu sein (obwohl Verwaltungsgerichte ihre Akten zunehmend nicht mehr papiergebunden führen). Bis spätestens 2020 allerdings soll der Dokumentaustausch zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwälten sowie Behörden nur noch elektronisch möglich sein; Konsequenz wird früher oder später auch eine (führende) **elektronische Akte** sein.

Wie verläuft also der **Verwaltungsprozess** im Jahr **2030**? Nur wenn wir heute darüber diskutieren, können wir **Verfahren jetzt gestalten!**